Oberallgäu
LANDRATSAMT

Allgäu

Landratsamt Oberallgäu • Oberallgäuer Platz 2 • 87527 Sonthofen

BauGrund Süd
ErdEnergieManagement GmbH
Zeppelinstr. 10
88410 Bad Wurzach

Umwelt und Natur - Wasserrecht

SG 22.3-6421.04-43/26	Aktenzeichen
Frau Tamm	Sachbearbeiterin
08321/612-1421	Tel. Durchwahl
08321/612-6722	Fax Direkt
S 1.41B, 1. Stock	Zimmer
michelle.tamm@lra-oa.bayern.de	E-Mail

Sonthofen, 02.09.2026

Vollzug der Wassergesetze;
Bohrfreigabe zur Erstellung eines Trinkwasserbrunnens auf dem Grundstück Flur Nr. 3554, Gemarkung Oberstdorf
Vorhabensträger: Hotel Birgsau GmbH & Co. KG, Birgsau 9, 87561 Oberstdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Oberallgäu gibt - nach Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Kempten - die angezeigte Bohrung frei. Folgende Punkte sind zu beachten und einzuhalten:

- Die Arbeiten sind anzeigengemäß und nach den allgemein anerkannten Regeln der Bohrtechnik auszuführen.
- Mit der Bohrung darf ein oberes, quartäres Grundwasser erschlossen werden. Es darf kein tieferes Grundwasser erschlossen werden.
- Die Endteufe ist auf das Antreffen des ersten Grundwasserstauers zu begrenzen. Zur Erstellung eines vollständigen Brunnens darf maximal 1 m in den Stauer gebohrt werden.
- Die Fassung sollte in einem möglichst großen Abstand zu Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen erstellt werden. Nach AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) vom 18.04.2017 § 51 muss der Abstand mindestens 50 m von JGS- Anlagen betragen. Dies betrifft hier vermutlich hauptsächlich die Abwasserbeseitigung (Kleinkläranlage etc.).
- Die Vorgaben des DVGW-Regelwerks W122 „Abschlussbauwerke für Brunnen der Wassergewinnung“ sind sinngemäß anzuwenden. Insbesondere ist der obere Abschluss der Brunnen so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird und ein werksmäßig hergestellter Brunnenkopf verwendet wird.
- Für Grundwasserstandsmessungen ist eine Lichtlotöffnung, wenn nötig auch mittels Peilrohr, am Brunnenkopf mit Angabe der Messpunkthöhe (m NN) vorzusehen. Die Lichtlotöffnung muss jederzeit frei und zugänglich sein und darf nicht durch Kabelzuführungen und ähnliches versperrt werden.
- Ob die geplante Entnahmemenge für das Dargebot wasserwirtschaftlich unbedenklich ist, ist durch einen fachgerechten Pumpversuch zu bestätigen. Die Durchführung eines Pumpversuches **(siehe DVGW W 111)** ist bis zu einer Dauer von 144 Stunden gemäß Ziffer 2.5.1.3 VVWAS erlaubnisfrei.
- Bereits bei der Brunnenerstellung ist ein Wasserzähler zur Erfassung der Entnahmemengen einzubauen.

- Der Bereich um den Brunnen ist großzügig einzuzäunen.
- Die Folgelasten für Wartung, Reparatur und Instandhaltung der Brunnenbauwerke hat der Auftraggeber zu tragen.
- Der genaue Bohrbeginn ist dem Wasserwirtschaftsamt Kempten (Herrn Kirsten, e-mail: poststelle@wwa-ke.bayern.de) rechtzeitig mitzuteilen.
- Dem Wasserwirtschaftsamt Kempten (Rottachstr. 15, 87439 Kempten) sind nach Abschluss der Arbeiten folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Ausbauplan des Brunnens
  - Lageplan mit gekennzeichnetem Bohransatzpunkt
  - Schichtenverzeichnis nach DIN EN ISO 22475-1, 14688-1, 14689-1 und DIN 4023 und der Angabe der stratigrafischen Zuordnung sowie die Ergebnisse des Pumpversuchs und ggf. Verfüllplan
  - Bohrprofil

Es erfolgt der ausdrückliche Hinweis, dass die Bohrung nur dann erlaubnisfrei ist, wenn diese anzeigegemäß und unter strikter Einhaltung der vorstehenden Punkte ausgeführt wird. Andernfalls kann sich die Bohrung nachteilig auf die Grundwasserbeschaffenheit auswirken und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Für die Bohrfreigabe wird eine Gebühr in Höhe von 50,- € fällig. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 5 und 6 des Kostengesetzes i.V.m. Tarif-Nr. 8.IV.0/1.6 des Kostenverzeichnisses.

Allgemeine Hinweise:

1. Bohrungen und nicht (mehr) genutzte Anlagen (Brunnen, Sonden etc.) sind fachgerecht zurückzubauen und zu verfüllen. Ob bei der Wiederverfüllung eines Bohrloches bzw. eines Brunnens ein wasserrechtlicher Erlaubnistatbestand (Antrag) gegeben ist, ist zu prüfen. Die Anforderungen des DGVW-Arbeitsblattes W 135 „Sanierung und Rückbau von Bohrungen, Grundwassermessstellen und Brunnen“ sind zu beachten. Eventuelle Rückbaumaßnahmen sind anzeigepflichtig und rechtzeitig anhand von Rückbauplänen darzulegen.

2. Die Stellungnahme umfasst ausschließlich Belange des allgemeinen Grundwasserschutzes. Fragen der Standsicherheit, des Arbeitsschutzes sowie Auswirkungen auf sonstige wasserwirtschaftliche Nutzungen und auf Belange Dritter (insbesondere privat betriebene Wassergewinnungsanlagen) wurden nicht geprüft. Auswirkungen auf Belange Dritter sind auszuschließen. Das hydraulische und technische Erschließungsrisiko liegt beim Bauherrn bzw. der beauftragten Firma.

3. Laut Lagerstättengesetz ist jeder, der eine maschinelle Bohrung niederbringt, verpflichtet, diese Bohrung dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU), Geologischer Dienst anzuzeigen (www.lfu.bayern.de/geologie/bohranzeige). Nach Abschluss der Bohrung sind dem LfU alle Bohrergebnisse bekanntzugeben.

4. Für die Grundwasser-Entnahme ist ggf. eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen.

5. Der Abstand zu Oberflächengewässern, zu privat oder gewerblich genutzten Quellen oder zu Brunnen, die der Trinkwasserversorgung dienen, ist ausreichend groß zu wählen, um etwaige gegenseitige schädliche Einflussnahme zu vermeiden.

6. Jeder, der auf den Boden einwirkt, hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden (§4 BBodSchG). Werden bei einer Bohrung organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, besteht gemäß Art. 1 der BBodSchG eine **Mitteilungs- und Auskunftspflicht** gegenüber der zuständigen Behörde, in diesem Fall dem Landratsamt Oberallgäu.

7. Gemäß Art. 16 Abs. 1 Nr. 1b) BayWG können bei Erlöschen einer Erlaubnis oder Bewilligung die Inhaber der bisherigen Zulassung aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit verpflichtet werden, die Anlagen für die Benutzung des Grundwassers ganz oder teilweise auf ihre Kosten zu beseitigen und den früheren Zustand wiederherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Michelle Tamm

Anlage
1 Kostenrechnung

in Abdruck:

An das
Wasserwirtschaftsamt Kempten
Rottachstraße 15
87439 Kempten